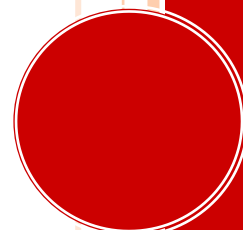


Jahresbericht 2020
des
Behindertenbeirates
der Stadt Wetzlar

gemäß § 2 Nr. 4
der Satzung über die
Bildung und Aufgaben
eines Behindertenbeirates
der Stadt Wetzlar
vom 23.05.2012

und der
Behindertenbeauftragten



Impressum
Herausgeber und Gestaltung:
Magistrat der Stadt Wetzlar
Ernst-Leitz-Straße 30
35578 Wetzlar

Geschäftsstelle des
Behindertenbeirates
Frau Verena Schröder

Behindertenbeauftragte
Frau Ulrike Agel

Fotos:
Behindertenbeirat/privat

Inhaltsverzeichnis

Jahresbericht 2020 des Behindertenbeirates der Stadt Wetzlar	1
Inhaltsverzeichnis	3
1 Bericht des Behindertenbeirates	4
1.1 Einleitung	4
1.2 Aufgaben, Zusammensetzung und Befugnisse	4
1.3 Arbeitsergebnisse 2020	7
1.4 Anträge	9
1.5 Vorträge	10
1.6 Inklusionspreis 2020	13
1.7 Veranstaltungen	14
1.8 Fazit	15
2 Jahresbericht der Behindertenbeauftragten	17
2.1 Vorwort	17
2.2 Menschen mit Behinderung in Wetzlar	17
2.3 Unterstützung und Beratung	18
2.4 Behindertenbeirat/Arbeitskreis Behindertenbeirat	18
2.5 Arbeitsfelder	18
2.6 Toilette für alle	24
2.7 Informationen für Schwerbehinderte	25
2.8 Fazit	25
3 Anlagen Pressemitteilungen	26
3.1 Verleihung Inklusionspreis	26
3.2 Tourist-Information erhielt Zertifikat	28

1 Bericht des Behindertenbeirates

1.1 Einleitung

Der Behindertenbeirat der Stadt Wetzlar wurde im Jahre 2012 ins Leben gerufen. Er will Ansprechpartner für Betroffene sein und die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen und sozialen Leben, zur Verbesserung der Lebensqualität, so gut wie möglich umsetzen. Inklusion ist ein Menschenrecht, das in der UN-Behindertenrechtskonvention festgeschrieben ist. Die Umsetzung ist jedoch ein langer Prozess der noch am Anfang steht.

Jeder Mensch hat das Recht, ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen. Dazu müssen Barrieren abgebaut werden, auch in den Köpfen der Menschen.

In unserem Behindertenbeirat sind Menschen mit unterschiedlichsten Behinderungen vertreten. So ist gewährleistet, dass viele Aspekte der Behindertenarbeit berücksichtigt werden.

Der Beirat wird bei der Planung und Erstellung öffentlicher Anlagen, Einrichtungen und Vorhaben angehört. Ziel ist die Inklusion der behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürger in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens unserer Stadt.

Die Arbeit des Behindertenbeirates war im Jahr 2020 infolge der Corona-Pandemie eine große Herausforderung für alle Beteiligten, da z. B. die regelmäßigen Treffen nicht stattfinden konnten.

1.2 Aufgaben, Zusammensetzung und Befugnisse

Aufgabe des Behindertenbeirates ist es, die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Wetzlar zu vertreten. Der Beirat verfügt über ein Antragsrecht gegenüber dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung.

Die Mitglieder werden, soweit sie nicht dem Magistrat angehören, von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Kommunalwahlperiode gewählt. Die derzeitige Wahlperiode umfasst den Zeitraum 2016 bis 2021.

1.2.1 Aufgaben

Die Aufgaben und Befugnisse sind in der Satzung enthalten und umfassen unter anderem:

- Die Gestaltung eines barrierefreien und inklusiven Gemeinwesens.
- Die grundsätzliche Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen.
- Die Planung und Konzeptentwicklung im Bereich der Behindertenhilfe.
- Gestaltung der Hilfe zur Selbsthilfe.

1.2.2 Mitglieder – Bildung und Zusammensetzung

Der Behindertenbeirat besteht aus 18 stimmberechtigten Mitgliedern:

- Das für das Sozialwesen zuständige hauptamtliche Mitglied des Magistrats
- Je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen
- Elf in der Behindertenarbeit erfahrene Personen
- Dem Behindertenbeirat gehören mit beratender Stimme eine Vertretung des Sozialamtes der Stadt Wetzlar und die Behindertenbeauftragte an.

1.2.2.1 Mitglieder

Der Behindertenbeirat setzt sich wie folgt zusammen (Stand 31.12.2020):

1. Oberbürgermeister Manfred Wagner (Sozialdezernent)
Vertreterin StRin Sigrid Kornmann
2. Stadtverordnete Andrea Volk (SPD-Fraktion)
Vertreterin Stve Andrea Lich-Brand
3. Stadtverordnete Dorothea Marx (CDU-Fraktion)
Vertreterin Stve Katja Groß
4. Stadtverordnete Krimhilde Tacke (B 90/Die Grünen-Fraktion)
Vertreterin Stve Amber Luitjens-Taylor

5. Stadtverordnete Christa Lefèvre (FW-Fraktion)
Vertreter Stv Bernd Müller
6. Stadtverordneter Thomas Schermuly (FDP-Fraktion)
Vertreterin Stve Angelika Kunkel
7. Stadtverordneter Dr. Wolfgang Bohn (NPD-Fraktion)
Vertreter Stv Martin Brauner
8. Stadträtin Bärbel Keiner (1. Vorsitzende / Sozialverband VdK)
Vertreter René Feth
9. Branko Vilic (Caritasverband)
10. N. N. (Diakonisches Werk)
Vertreterin Lydia Urban
11. Dr. Ingrid Knell (stellv. Vorsitzende / DRK)
Vertreter Erik Jochum
12. Denise Küster (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband)
Vertreterin Gabriele Stein
13. Petra Müller (Sachkundige Einwohnerin)
Vertreterin Monika Scheuermann
14. N.N. (Sachkundige/r Einwohner/in)
Vertreter Klaus Schäfer
15. Dr. Mustapha Ouertani (Sachkundiger Einwohner)
Vertreter Günther Sinkel
16. Gertraud Haas (Sachkundige Einwohnerin)
Vertreter Joachim Nieth
17. Dagmar Kern (Sachkundige Einwohnerin)
Vertreterin Brigitte Lange.

Die Arbeiterwohlfahrt hat kein Mitglied und keine/n Stellvertreter/in für diese Kommunalwahlperiode benannt, ebenso hat der Caritasverband keine/n Stellvertreter/in benannt.

1.2.2.2 Verwaltung

Als Teilnehmer der Verwaltung nahmen im Jahr 2020 Herr Peter Feth als Leiter des Sozialamtes, Herr Norbert Kulig als stellvertretender Leiter des

Sozialamtes und Frau Verena Schröder als Geschäftsführerin des Behindertenbeirates an den Sitzungen teil.

1.2.2.3 Behindertenbeauftragte

Frau Ulrike Agel ist die Behindertenbeauftragte der Stadt Wetzlar und nahm regelmäßig an den Sitzungen teil. Ihr Büro befindet sich im Neuen Rathaus, Sozialamt, EG, Zimmer 70.

Der Tätigkeitsbericht von Frau Agel ist Teil 2 dieses Jahresberichtes.

Kontakt:

Ulrike Agel

Tel.: 06441 99 5070

Email: behindertenbeauftragte@wetzlar.de

1.2.2.4 Geschäftsstelle des Behindertenbeirates

Die Geschäftsstelle des Behindertenbeirates befindet sich im Sozialamt der Stadt Wetzlar. Sie ist Anlaufpunkt für Anfragen und Informationen. Hier werden Veranstaltungen organisiert, Termine koordiniert und Anliegen von außen weitergeleitet. Die Protokolle der einzelnen Sitzungen sind auf der Internetseite der Stadt Wetzlar veröffentlicht.

Geschäftsführerin ist Frau Verena Schröder.

Kontakt:

Verena Schröder

Tel.: 06441 99 5071

Email: Behindertenbeirat@wetzlar.de

1.3 Arbeitsergebnisse 2020

Aufgrund der Corona Krise und der damit verbundenen Einschränkungen war es leider nicht möglich, die vier geplanten Sitzungen im Jahre 2020 durchzuführen.

Daher traf sich der Behindertenbeirat im Berichtsjahr 2020 lediglich zu zwei Sitzungen:

- 03.02.2020
- 31.08.2020.

1.3.1 Tätigkeitsbericht des „ständigen Arbeitskreises des Behindertenbeirates“(AK)

Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Behindertenbeirates wurde ein „ständiger Arbeitskreis“ eingerichtet. Er kooperiert insbesondere mit der Bauverwaltung und der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Wetzlar und ist an allen Planungen in diesem Bereich sowie an vielen weiteren Planungen von Projekten in der Stadt beteiligt.

Coronabedingt konnte der Arbeitskreis im Jahre 2020 leider nicht tagen.

1.3.2 Fortschreibung der Prioritätenliste hinsichtlich des barrierefreien Ausbaus der Straßen und Bushaltestellen im Jahre 2020

Die Fortschreibung der Prioritätenliste wurde dem AK in der Sitzung am 16.12.19 von Herrn Tropp vom Tiefbaumt der Stadt Wetzlar vorgestellt. Ein Schwerpunkt liegt dieses Mal im Bereich Dalheim, da dort Synergieeffekte mit den im Programm „Sozialer Zusammenhalt“ (bisher „Soziale Stadt“) stattfindenden Maßnahmen erzielt werden können.

In seiner Sitzung am 03. Februar 2020 hat der Behindertenbeirat diese einstimmig angenommen und beschlossen.

Folgende Straßen und Bushaltestellen sollen 2020 ausgebaut werden:

1. Busbahnhof Schulzentrum / GOW
2. Ausbau der Sportparkstraße
3. Ausbau Bahnhof und Grabenstraße (Dutenhofen)
4. Barrierefreier Ausbau von folgenden Bushaltestellen:
 - Roseggerstraße (zwei Haltepunkte)
 - Uhlandstraße
 - Wetzlarer Straße (Hermannstein)
 - Bergstraße (Nauborn)
 - St. Markus Kirche (Dalheim)

- Berliner Ring Nord (Dalheim)
- Drei Stämme (Dalheim).

1.4 Anträge

Der Behindertenbeirat hat in seiner Sitzung am 03. Februar 2020 folgenden Antrag zur Weitergabe an die Stadtverordnetenversammlung beschlossen:

Die Stadt Wetzlar lobt einen Inklusionspreis aus, der jährlich zu vergeben ist und mit 1.000 € dotiert wird.

Ziel des Preises ist es, über neue Wege zur Inklusion nachzudenken, damit das gemeinsame Leben von Menschen mit und ohne Behinderungen selbstverständlich wird. Durch die öffentliche Würdigung von innovativen Projekten und Praxisbeispielen soll „das Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen“ geschärft werden.

Prämiert werden Gruppen, Vereine, Firmen oder Einzelpersonen, die zu einem vorurteilsfreien Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen beitragen, z.B. durch Initiativen oder Projekte, die Barrieren im Kopf gegenüber Menschen mit Behinderungen abbauen und bestehende Wertvorstellungen und Denkmuster hinterfragen. Ebenso Projekte, die beispielhaft Menschen mit Behinderungen fördern und unterstützen, eigenverantwortlich in der Mitte der Gemeinschaft zu leben.

Die Preisverleihung findet jährlich in einer Feierstunde am Tag der Menschen mit Behinderung (03. Dezember) statt.

Bewerben können sich:

- in der Stadt Wetzlar angesiedelte freie und öffentliche Organisationen,
- Einrichtungen und Dienste,
- Vereine,
- Hilfsorganisationen,
- Bildungs- und Kultureinrichtungen,
- Initiativen,

- Netzwerke,
- Betriebe, Firmen und Unternehmen sowie
- Einzelpersonen.

Bewerber können ihr eigenes Projekt vorschlagen oder Projekte und Initiativen anderer, die sie für preiswürdig halten.

Es können nur bereits laufende Projekte und Initiativen eingereicht werden. Das Preisgeld darf ausschließlich für gemeinnützige und inklusionsfördernde Projekte, Maßnahmen oder Initiativen des/der Gewinners/ Gewinnerin in Wetzlar eingesetzt werden.

1.5 Vorträge

1.5.1 Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (Herr Feth)

In der Sitzung am 03. Februar 2020 stellte Herr Feth, Leiter des Sozialamtes der Stadt Wetzlar, anhand einer Power-Point-Präsentation die Neuregelungen im Bundesteilhabegesetz (BTHG) vor.

Herr Feth informierte darüber, dass durch die Einführung des neuen BTHG im Jahre 2017 für alle Menschen mit Behinderung in Deutschland die gleichen Möglichkeiten und Lebensbedingungen geschaffen werden sollen.

Bis Ende des Jahres 2019 war in Hessen der Landeswohlfahrtsverband (LWV) für die Behindertenhilfe nach dem SGB XII zuständig.

Mit dem neuen Bundesteilhabegesetz wird nun die Eingliederungshilfe im SGB IX geregelt. Die Umsetzung der neuen Regelungen für die Verwaltung ist teilweise mit hohem Arbeits- und Zeitaufwand verbunden.

Die Zuständigkeiten für die Eingliederungshilfe, für Hilfen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten, die Hilfe zur Pflege sowie die unterhaltssichernden Leistungen für Personen in stationären Eingliederungshilfeeinrichtungen (zukünftig besondere Wohnformen) wurden in Hessen neu bestimmt. Sie gelten ab dem 01.01.2020.

1.5.2 Vorstellung der Vielfaltserklärung (Frau Buchner)

Frau Buchner ist Leiterin des Freiwilligenzentrums Mittelhessen und des Arbeitskreises „Engagierte Stadt“. Hier treffen sich seit 2015 Vertreter/-innen aus verschiedenen Institutionen und entwickeln Ideen für Projekte, die Engagement sichtbar machen sollen und dazu beitragen, Menschen für Engagement zu begeistern.

Aus diesem Arbeitskreis heraus entstand die Idee der „Vielfaltsgestalter“.

In der Sitzung am 03. Februar 2020 stellte sie das Pilotprogramm: *„Die Vielfaltsgestalter – Lokale Bündnisse für Zusammenhalt in Vielfalt“* vor. Dieses Programm der Robert-Bosch-Stiftung fördert über den Zeitraum von zwei Jahren den Aufbau von sechs lokalen Vereinigungen von Akteuren aus Zivilgesellschaft, Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Kultur. Ziel ist es, Vielfalt vor Ort gemeinsam konstruktiv zu gestalten und sie als Chance zu begreifen.

Frau Buchner informierte darüber, dass sich Vertreter/-innen aus Politik, Verbänden, Wirtschaft und auch Einzelpersonen am 12.11.2019 unter dem Motto „Wir sind viele! Wir sind vielfältig! Wir sind Wetzlar!“ zur Vielfalts-Konferenz getroffen und die Wetzlarer Erklärung für Zusammenleben in Vielfalt unterzeichnet haben.

1.5.3 Freiwilligenzentrum Mittelhessen, Projekte in Zeiten von Corona (Frau Buchner)

In der zweiten Sitzung des Beirates, am 31. August 2020, war Frau Buchner erneut zu Gast. Sie berichtete diesmal über die grundlegenden Veränderungen der Arbeit als Vielfaltsgestalter/in, die sich durch die Corona Krise ergeben haben.

Sie berichtete, dass alle Mitarbeiter/innen im Homeoffice arbeiten und der persönliche Kontakt daher überall fehle.

Alle geplanten Treffen und auch alle Veranstaltungen auf Landesebene konnten nur online stattfinden. Austausch und Zusammenarbeit erfolgten digital und/oder telefonisch. Daher habe sich die Gruppe leider verkleinert, da nicht alle Interessierten die Möglichkeit oder die Ausstattung hätten, digitale Tools zu nutzen.

Für die Arbeit als Pflegebegleiter/in stelle Corona ebenfalls ein großes Problem dar, weil persönliche Kontakte nicht mehr in gewohnter Weise gepflegt werden können.

Hinzu komme, dass einige der freiwillig Engagierten selbst durch die Corona-Pandemie betroffen sind. Beispielsweise gehören sie einer Risikogruppe an, sind durch Homeschooling ihrer Kinder zusätzlich belastet oder leiden unter den wirtschaftlichen Folgen der Pandemie. Diese ungünstigen Rahmenbedingungen können zu einem Rückgang der Engagementbereitschaft führen.

Das Programm „Vielfaltsgestalter“ wurde glücklicherweise um ein Jahr verlängert.

1.5.4 Einführung des Inklusionspreises - Bildung einer Jury

Ein weiterer Punkt auf der Tagesordnung der Sitzung vom 31. August 2020 war die Bildung einer Jury zur Auswahl der Preisträger des Inklusionspreises.

Der in der Februarsitzung des Beirates angeregte Inklusionspreis der Stadt Wetzlar wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 01. Juli 2020 beschlossen.

Der Preis soll jährlich vergeben werden und ist mit 1000 € dotiert.

Das Preisgeld darf ausschließlich für gemeinnützige und inklusionsfördernde Projekte, Maßnahmen oder Initiativen des/der Gewinners/Gewinner in Wetzlar eingesetzt werden.

Aus den Mitgliedern des Beirats wurden sieben Personen für die Jury ausgewählt. Die Zusammensetzung der Jury wurde einstimmig beschlossen.

1.6 Inklusionspreis 2020

Die Jury zur Vergabe des Inklusionspreises hat am 12.11.2020 getagt.

Anwesende:

Frau Keiner	Politik
Frau Tacke	Fraktionen
Frau Marx	Fraktionen
Frau Küster	Lebenshilfe
Herr Schermuly	Lebenshilfe
Herr Dr. Ouertani	sachkundiger Bürger
Frau Haas	sachkundige Bürgerin

sowie Frau Möbus als Gebärdendolmetscherin und Frau Schröder für das Protokoll.

Bis zum Ende der Bewerbungsfrist des Inklusionspreises lagen sechs Bewerbungen vor.

Vorschlag 1: „Café Kaf/fee/satz“ in der Stadtbibliothek Wetzlar

Vorgeschlagen von: Eigenvorschlag Diakonie Lahn Dill e.V.

Vorschlag 2: „Inklusives Schwimmen“ der DLRG Ortsgruppe Wetzlar e.V.

Vorgeschlagen von: Eigenvorschlag DLRG-Ortsgruppe Wetzlar e.V.

Vorschlag 3: „Inklusive Disco“ im Kulturzentrum Wetzlar e.V. (Franzis)

Vorgeschlagen von: Eigenvorschlag Lebenshilfe Wetzlar-Weilburg e.V. und Fremdvorschlag von Herrn Heinz Jörg Daniel, Im Winkel 10, 35578 Wetzlar.

Vorschlag 4: „KlipSi – Bewegung macht Laune!“ vom FSV Hessen Wetzlar

Vorgeschlagen von: Fremdvorschlag von Herrn René Feth, Oberdorfstr. 39, 35579 Wetzlar.

Vorschlag 5: Verein Soziale Inklusion e.V. Genesungsbegleitung Mittelhessen Teilhabezentrum Solms-Niederbiehl / EUTB Ausblick

Vorgeschlagen von: Eigenvorschlag Verein Soziale Inklusion e.V.

Vorschlag 6: „Aktionsplan für Gleichberechtigung / Diversity Strategie“ IKEA

Vorgeschlagen von: Eigenvorschlag IKEA Deutschland GmbH & Co. KG Niederlassung Wetzlar.

Der Beschluss der Jury:

Gewinnerprojekte:

400 €	„Inklusive Disco“ im Kulturzentrum Wetzlar e.V. (Franzis).
300 €	„Aktionsplan für Gleichberechtigung / Diversity Strategie“ IKEA.
300 €	„Café Kaf/fee/satz“ in der Stadtbibliothek Wetzlar

Die Verleihung des Inklusionspreises in feierlichem Rahmen sollte eigentlich am 03. Dezember 2020, dem „Tag der Menschen mit Behinderungen“, stattfinden. Corona bedingt musste die Preisverleihung verschoben werden und fand dann am 27. Februar 2021, zu Beginn des Heimspiels in der Rollstuhl-Basketball-Bundesliga zwischen dem RSV Lahn-Dill und Baskets 95 Rahden durch Herrn Oberbürgermeister Manfred Wagner und der 1. Vorsitzenden des Behindertenbeirates, Frau Stadträtin Bärbel Keiner, statt.

1.7 Veranstaltungen

2020 verhinderten die Corona Regeln und die damit verbundenen Kontaktbeschränkungen leider viele geplante Veranstaltungen.

Insbesondere für behinderte Menschen konnte eine Vielzahl von Veranstaltungen nicht stattfinden, wie zum Beispiel die „Inklusive Disco“, die immer gut besucht war.

Viele Menschen mit Behinderung gehören auch Corona-Hochrisikogruppen an und sind daher noch stärker von den Einschränkungen betroffen.

1.8 Fazit

Die Verbesserung der Lebensqualität und die Stärkung des Selbstbewusstseins von Menschen mit und ohne Handicap ist eines der großen Anliegen des Beirates. Der Ausbruch der Corona-Pandemie jedoch hat, mit seinen weit reichenden Beschränkungen, für zusätzliche Barrieren gesorgt, von denen gerade Menschen mit Behinderungen stark betroffen sind. So waren z. B. Arztbesuche mit Begleitperson zeitweise nicht möglich und auch der Besuch von Supermärkten war und ist weiterhin mit Hindernissen verbunden, da Rollatoren oder Rollstühle statt eines Einkaufswagens in manchen Geschäften nicht anerkannt werden.

Es gibt aber auch Positives im Jahre 2020 zu vermelden.

So wurde die Tourist Info der Stadt Wetzlar im Jahre 2020 erneut mit dem Zertifikat „Reisen für alle“ ausgezeichnet. Dieses Zertifikat ist die bundesweit gültige Kennzeichnung für die Barrierefreiheit, die auf klaren Qualitätskriterien beruht und in gemeinsamer Abstimmung von Betroffenenverbänden sowie touristischen Akteuren entwickelt wurde.

Einzelheiten sind auf der Internetseite www.reisen-fuer-alle.de nachzulesen.



v. l.: Frau Zarge, Frau Kassner, Herr Röming, Stadtrat Kortlüke, Frau Agel und Frau Keiner (Vorsitzende Behindertenbeirat)

Außerdem wurde ein neuer Stadtführer für Besuchergruppen, mit Hinweisen zur Barrierefreiheit, herausgebracht.

Wir alle hoffen, der Behindertenbeirat kann im laufenden Jahr seine Arbeit wieder in gewohnter Weise fortsetzen und findet, nach der Kommunalwahl, auch wieder viele engagierte Mitglieder, die bereit sind, sich für die Belange der Menschen mit Behinderung einzusetzen.



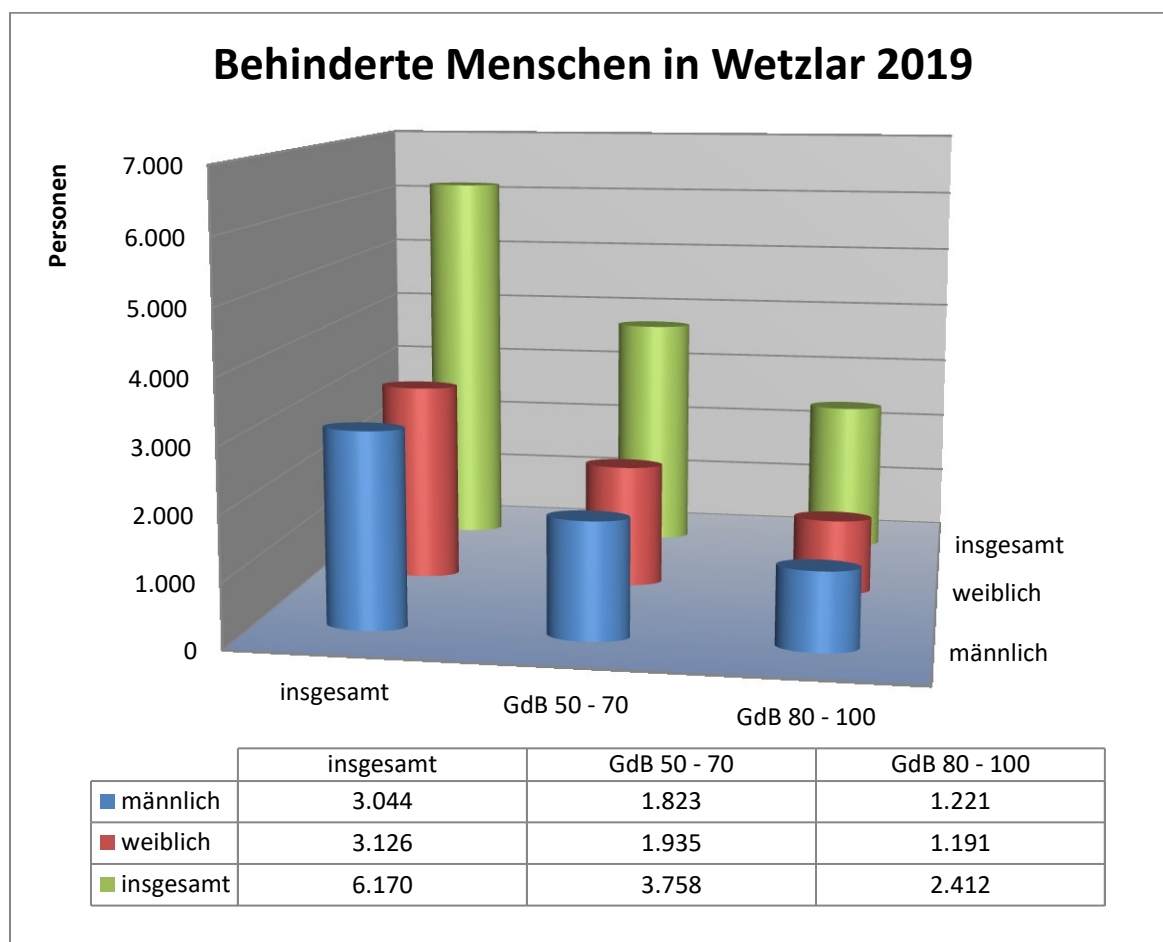
Bärbel Keiner, Vorsitzende

2 Jahresbericht der Behindertenbeauftragten

2.1 Vorwort

Inklusion kann nur funktionieren, wenn Barrierefreiheit verwirklicht ist. Das gilt für Wohnen, Leben und Arbeiten gleichermaßen. Barrierefreiheit in allen Bereichen umfassend umzusetzen, wird darum immer wichtiger und die Anforderungen sind vielfältig. Vor allem Kreativität und Offenheit und der Wille, Barrieren zu überwinden, ebnet den Weg, damit die Freiheit des Einzelnen, sein Leben selbst zu bestimmen, möglich wird.

2.2 Menschen mit Behinderung in Wetzlar



Quelle: Hess. Statistisches Landesamt

2.3 Unterstützung und Beratung

Es gibt unterschiedliche Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung. Die Behindertenbeauftragte berät Kunden dahingehend, welche Beratungsstellen speziell für deren Anliegen spezialisiert sind, z. B. ETUB, Integrationsfachdienst, VdK, Krankenkassen, Selbsthilfegruppen, Fachabteilungen etc. Fragen nach Kündigungsschutz bei Krankheit und Hilfeersuchen bei Wohnungsnot sind ebenso Bestandteil der Beratung, wie Fragen nach Haushaltshilfen und Hilfsmittelbeschaffung. Aufgrund der Corona-Pandemie waren verstärkt empathische Gespräche und Zuhören das Mittel der Wahl.

2.4 Behindertenbeirat/Arbeitskreis Behindertenbeirat

Teilnahme an den Sitzungen des Behindertenbeirates und des Arbeitskreises (siehe oben Seite 8, Nr. 1.3.1, Tätigkeitsbericht des „ständigen Arbeitskreises des Behindertenbeirates“(AK))“).

2.5 Arbeitsfelder

2.5.1 Barrierefreie Bushaltestellen

Auf Betreiben der Behindertenbeauftragten veranlasste das Tiefbauamt erstmals die Ausstattung von Bushalteunterständen mit Sitzbänken mit Armlehnen.



2.5.2 Altstadtmodell

Der Lions-Club Wetzlar schenkte der Stadt Wetzlar am 17.09.2020 anlässlich seines 50-jährigen Bestehens ein blindengerechtes Altstadtmodell in Bronze. Die Behindertenbeauftragte war im Vorfeld bei der Gestaltung mit Brailleschrift und der Auswahl des Standortes beratend tätig.



2.5.3 Leichte Sprache

Die Behindertenbeauftragte leitete erste Schritte zur Umsetzung von Texten in Leichter Sprache ein.

Hintergrund ist die EU-Richtlinie mit der Nummer 2016-2102: Sie schreibt zusammen mit dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz und der „Barrierefreien Informationstechnik-Verordnung“ des Bundes die Barrierefreiheit öffentlicher Webseiten vor.

Es geht vor allem darum, verständliche Informationen in leichter Sprache anzubieten, um Menschen mit Lernschwierigkeiten oder Behinderung die Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.

2.5.4 Unterstützende Beratung Gehörloser

Die geplante Sprechstunde für Gehörlose am 28. April 2020 konnte aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden. Gleichwohl unterstützte die Behindertenbeauftragte den Ortsbund der Gehörlosen 1908 e. V. und den Gehörlosen Seniorenclub Wetzlar 1984 bei der Suche nach neuen Räumlichkeiten für die Vereinstreffen.

2.5.5 Information und Sensibilisierung

Die Behindertenbeauftragte verfasste in 2020 verschiedene Texte zur Veröffentlichung in der Seniorenpost.

Wissenswert

An der Fußgängerampel

Grünphase und Räumzeit

Bei Rot stehen, bei Grün gehen: So lernt es jedes Kind, das eine Straße an einer Ampel (Fachsprache: Lichtsignalanlage LSA) überqueren will. Doch fast jeder hat es schon einmal erlebt: gerade erst in der Straßenmitte angekommen und die Ampel für Fußgänger zeigt bereits wieder Rot. Häufig sind Menschen dann verunsichert, manchmal sogar regelrecht verängstigt, weil sie fürchten, nun die andere Straßenseite nicht mehr sicher erreichen zu können. Doch keine Angst. Sie schaffen das.

Jeder, der bei Grün die Fahrbahn betritt, erreicht gefahrlos die andere Straßenseite. Denn nicht die Dauer der Grünphase ist entscheidend für die sichere Überquerung der Straße, sondern die Zeit, die nach dem Umschalten der Fußgängerampel (LSA) auf Rot verbleibt, um die Straße gefahrlos überqueren zu können. In Fachkreisen spricht man von der „Räumzeit“.

Hierbei gilt:

Die Bemessung der Grünphasen an Fußgängerampeln wird anhand von Verkehrserhebungen festgelegt. Um den Verkehrsfluss an stark befahrenen Straßen nicht ins Stocken kommen zu lassen, bzw. um Staubildungen zu vermeiden, werden bei manchen Fußgängerampeln die Grünphasen zum Betreten der Fahrbahn verkürzt eingestellt.

Die Grünphase für Fußgänger ist lediglich der Zeitraum, in dem man die Fahrbahn betreten darf. Sie muss mindestens 4 Sekunden betragen oder man sollte mindestens die Hälfte der Fahrbahn überschritten haben, bis die



Fußgängerampel wieder Rot zeigt. Betritt ein Fußgänger in der letzten Sekunde bei Grün die Fahrbahn, kann er davon ausgehen, dass die „Räumzeit“ so bemessen ist, dass behinderte Menschen mit Rollatoren, Rollstühlen oder dergleichen gefahrlos auf die andere Fahrbahnseite kommen, obwohl die Fußgängerampel Rot zeigt und bevor die Fahrbahn für den Autoverkehr wieder freigegeben wird.

Verkürzte Grünphasen findet man häufig an viel befahrenen Straßen. Die Verkürzung der Grünphase dient dazu, den Verkehrsfluss zu steuern und Staus zu vermeiden. Es kann immer mal wieder sein, dass auch längere Grünphasen an Fußgängerüberwegen zu finden sind. Das hängt individuell von den Verkehrsverhältnissen ab und muss im Einzelfall betrachtet werden.

Vielleicht etwas schwierig im Verständnis, aber Vorgabe technischer Regelwerke und Grundlage zur Steuerung der Verkehrsströme in der Stadt.

Mit dem Wissen, dass jede ampelgeregelte Fußgängerquerung darauf ausgelegt ist, nach dem Umschalten der Fußgängerampel auf Rot noch genügend „Räumzeit“ zu bieten, können Sie beruhigt die Straße überqueren.

Ulrike Agel

seniorenpost wetzlar 215 19

Wann bin ich parkberechtigt?

Blauer Parkausweis für Schwerbehinderte:

Viele Menschen, die einen Schwerbehindertenausweis besitzen, sind der Meinung, dass dieser Ausweis sie grundsätzlich zum Parken auf einem im öffentlichen Verkehrsraum ausgewiesenen Behindertenparkplatz berechtigt. Dies ist nicht der Fall. Ein Schwerbehindertenausweis ist kein Ersatz für einen Parkausweis. Zum Parken auf einem im öffentlichen Verkehrsraum ausgewiesenen Behindertenparkplatz benötigt man einen blauen Parkausweis. Dieser Parkausweis wird von der Ordnungsbehörde ausgestellt. Einen blauen Parkausweis erhalten nur Schwerbehinderte in deren Ausweis das Merkzeichen aG (außergewöhnlich Gehbehindert) oder BL (Blind) eingetragen ist, bzw. die an beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder einer vergleichbaren Funktionsstörung erkrankt sind.

Der blaue Parkausweis ist nicht an ein bestimmtes Fahrzeug gebunden, sondern gilt immer für die Person mit dem Schwerbehindertenausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar. Der blaue EU-Parkausweis gilt in den Ländern der Europäischen Union (Parkausweis für Menschen mit Behinderungen in der Europäischen Union). Allerdings gelten in den anderen Ländern der Europäischen Union oft andere Vorschriften als in Deutschland. Deshalb macht es Sinn, sich vor Antritt einer Auslandsreise zu erkundigen, wo Sie mit dem blauen EU-Parkausweis parken dürfen und wo nicht. Die hier aufgeführten Ausnahmeregelungen gelten deshalb nur für Deutschland.

Parken erlaubt:

- Auf ausgewiesenen Behindertenparkplätze. Diese sind mit einem Schild mit einem Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichnet. Oftmals ist auch noch die Parkplatzfläche mit einem entsprechenden Rollstuhlfahrer-Symbol gekennzeichnet.
- Im eingeschränkten Halteverbot darf bis zu 3 Stunden geparkt werden. Zusätzlich zum Behindertenparkausweis auch noch eine Parkscheibe gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe legen.
- Auf Parkplätzen mit Parkuhren und Parkscheinautomaten darf ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung geparkt werden.
- Auf Bewohnerparkplätzen bis zu 3 Stunden (An Parkscheibe denken!).
- In ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereichen darf auch außerhalb der markierten Parkplätze geparkt werden. Der übrige (vor allem fließende) Verkehr darf dabei nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden.
- Es darf in Fußgängerzonen, in denen Be- und Entladen werden darf, während der Ladezeiten geparkt werden.

- Es darf über die zugelassene Zeit hinaus an Stellen geparkt werden, die durch die Zeichen „Parkplatz Anfang“ (Zeichen 314) und „Parken Ende“ (Zeichen 315) gekennzeichnet sind.
- Die zugelassene Parkdauer darf ebenfalls im Bereich eines Zonenhalteverbots, in dem das Parken erlaubt ist, überschritten werden.
- In bestimmten Halteverbotsstrecken darf längere Zeit geparkt werden.

Die höchstzulässige Parkzeit beträgt, wenn nicht anders angegeben, 24 Stunden.

Es gilt: Immer den Parkausweis und die Parkscheibe (bei zeitlich begrenzter Parkdauer) gut sichtbar auslegen.

Orangener Parkausweis für Schwerbehinderte:

Einen orangenen Parkausweis können Menschen mit einem Merkzeichen G (Gehbehinderung) oder B (Begleitperson) erhalten. Dieser wird ebenfalls von der Ordnungsbehörde ausgestellt. Hierbei müssen besondere Voraussetzungen vorliegen:

- > Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G und B und dem GdB (Grad der Behinderung) von mindestens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken).
- > Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G und B und einem GdB von mindestens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig mindestens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane
- > Schwerbehindertenausweis mit mindestens GdB 60 bei Personen die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind
- > Schwerbehindertenausweis mit mindestens GdB 70 bei Personen mit künstlichem Darmausgang zugleich künstlicher Harnableitung

Die Parkberechtigung mit dem orangenen Ausweis gilt Bundesweit jedoch nicht im Ausland. Mit dem orangenen Behindertenparkausweis dürfen Sie in Deutschland überall dort parken, wo Sie auch mit dem blauen Parkausweis parken dürfen (siehe oben) AUSSER auf den Behindertenparkplätzen mit dem Rollstuhlfahrersymbol.
nicht mit orangem Parkausweis!

Achtung, auf Privatgelände - etwa von Supermärkten - können abweichende Regelungen gelten. Fragen Sie bitte jeweils vor Ort nach.

Kennen Sie den WEISSEN RING?

Krisenzeiten wie die aktuelle Corona-Situation sind auch die Zeiten von Betrügern. Skrupellose Trickbetrüger (Enkeltrick, falsche Polizisten etc.) nutzen aktuell die Unsicherheit der Menschen wegen des Corona-Virus schamlos aus. Dabei ist der Erfindungsreichtum der Verbrecher groß.

Unerwartet und aus heiterem Himmel kann es jedem passieren, dass er Opfer von Trickbetrug, Abzocke, Diebstahl oder schlimmeren Falles von Körperverletzung wird. Unter einem solchen Verbrechen leiden Opfer häufig nicht nur seelisch und körperlich, manche Opfer müssen darüber hinaus aufgrund der Schädigung auch wirtschaftliche Einbußen in ganz erheblichem Umfang hinnehmen.

Wenn man Opfer einer solchen kriminellen Tat wurde, steht man zum Glück nicht alleine da. Hier hilft der WEISSE RING:

Am 24. September 1976 wurde der WEISSE RING als „Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten“ in Mainz gegründet. Dort befindet sich auch heute noch der Hauptsitz des Vereins.

17 Gründungsmitglieder, darunter der bekannte Fernsehjournalist Eduard Zimmermann, riefen eine Idee ins Leben, die inzwischen für Tausende von Kriminalitätsopfern zur wichtigsten Institution in der Not wurde.

Zum ersten Mal fanden die Opfer von Straftaten damit eine offizielle Anlaufstelle, wo sie Hilfe und Beratung erhalten können.

Inzwischen gibt es bundesweit mehr als 400 Außenstellen.

Die rund 3.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter des WEISSEN RINGS sind durch eine spezielle Ausbildung zum Opferhelfer qualifiziert.

Hilfe erhalten Opfer von Kriminalitätsfällen z. B. durch

- Persönliche Betreuung und menschlichen Beistand nach einer Straftat
- Begleitung zu Terminen bei der Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, oder sonstigen Behörden

- Vermittlung von Hilfen an anderen Stellen
- Geldzuwendungen in Form von Hilfeschecks u.a. für eine anwaltliche Erstberatung, eine Psychotraumatologische Erstberatung oder einen rechtsmedizinischen Untersuchungsscheck
- Finanzielle Unterstützung zur Überbrückung tatbedingter Notlagen
- Erholungsmaßnahmen für Opfer und ihre Familien in bestimmten Fällen
- Übernahme von Anwaltskosten, insbesondere zur Wahrung von Opferschutzrechten im Strafverfahren (Opferanwalt) und zur Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Leider kann der Schädiger oft gar nicht ermittelt werden. Der Bundestag hat deshalb 1976 das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) einstimmig beschlossen. Das Gesetz ist Bestandteil des sozialen Entschädigungsrechts, dessen Grundgedanke es ist, für Menschen eine angemessene wirtschaftliche Versorgung zu gewährleisten, die durch eine Straftat einen Gesundheitsschaden erleiden. Selbst wenn ein Straftäter ermittelt wird, führen die Schadensersatzansprüche gegen den Schädiger in den seltensten Fällen zu einem Ausgleich des Schadens.

Häufig erfahren Opfer erst durch den WEISSEN RING, dass sie Ansprüche aus dem Opferentschädigungsgesetz haben.

Über die gängigen Betrugsmaschen können Sie sich auf der Internetseite des WEISSEN RINGS <https://weisser-ring.de/> informieren. Die Außenstelle für Wetzlar und den Lahn-Dill-Kreis erreichen Sie unter der Tel.: Tel.: 0151/55164766, Website: lahn-dill-kreis-hessen.weisser-ring.de, E-Mail: weisser-ring-ldk@t-online.de

Und bitte: Bleiben Sie wachsam!

Ulrike Agel

Schwerbehinderte sparen beim Autokauf

Beim Autokauf können Sie als Behinderter Geld sparen. Eine ganze Reihe von Autoherstellern gewährt Schwerbehinderten Rabatte beim Kauf eines Neuwagens (nicht Gebrauchtwagen). Je nach Modell sparen Sie bis zu 32 Prozent, auch wenn Sie den Wagen leasen oder finanzieren. Der Rabatt beim Kauf von Nutzfahrzeugen fällt häufig sogar noch deutlich höher aus und kann bis zu 36 Prozent betragen. Voraussetzung ist meist das Merkzeichen G (gehbehindert) im Schwerbehindertenausweis, aG (außergewöhnlich Gebehindert), BI (Blind) oder H (Hilflos). Manche Händler verlangen, dass Sie Mitglied im Bund behinderter Autobesitzer sind (www.bbab.de, Tel.: 06826 /5782). Die Mitgliedschaft beträgt 30 € im Jahr.

Tipp: Es spielt keine Rolle, ob Sie als behinderter Mensch den Wagen selbst fahren (können). Ist also zum Beispiel ihr Kind behindert (und nicht Sie als Eltern), lassen Sie den Wagen auf dieses zu.

Wenn Sie außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen aG) oder blind (BI) sind, können Sie mit einem besonderen (blauer) Parkausweis Behinderten-Parkplätze nutzen. Auch von der Kfz-Steuer können Sie mit den Merkzeichen aG, BI oder H befreit werden. Haben Sie das Merkzeichen G, bekommen Sie eine Steuerermäßigung von 50 Prozent, dann können Sie jedoch nicht mehr die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr nutzen. Ihre Wahl: Steuerermäßigung oder unentgeltliche Beförderung im ÖPNV können Sie jederzeit ändern.

Möglich Rabatte beim Neuwagenkauf

Marke	Nachlass *		
Audi	bis 15 %	Peugeot	bis 35 %
BMW	bis 15 %	Renault	bis 25 %
Citroen	bis 15 %	Seat	bis 15 %
Alfa Romeo, Jeep, Lancia	bis 21 %	Skoda	bis 15 %
Ford	bis 25 %	Toyota	bis 15 %
Honda	bis 16 %	Volkswagen	bis 15 %
Mazda	bis 18 %		
Mercedes – außer AMG GT	bis 15 %	* in Prozent des Listenpreises eines Neuwagens/ Stand 2018	
Mitsubishi	bis 18 %		
Nissan	bis 27 %		
Opel	bis 20 %		

Unentgeltlich Fahrt im Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Sind Sie in hohem Maße gehbehindert (im Schwerbehindertenausweis Merkzeichen G oder aG), hilflos (H), blind (BI) oder gehörslos (GI), haben Sie ein Anrecht auf Freifahrt in Bussen, Bahnen und Zügen des öffentlichen Nahverkehrs. Dieses Anrecht gilt unabhängig von Ihrem Wohnort und Länge der Fahrstrecke, solange Sie Fahrzeuge nutzen, die zu einem Nahverkehrsverbund gehören. Auf Schiffen und Fähren im Nahverkehr zahlen Sie ebenfalls keine Beförderungsgebühr. Um das Freifahrtsrecht wahrnehmen zu können, benötigen Sie eine Wertmarke. Diese Wertmarke kostet 80 Euro im Jahr (als Halbjahresmarke 40 Euro). Blinde und als hilflos eingestufte Menschen erhalten sie unentgeltlich. Ist in Ihrem Ausweis eine Begleitperson vermerkt (Merkzeichen B), reist diese ebenfalls kostenlos. In den Streckenverzeichnissen oder unter der Rufnummer 0180 /6 51 25 12 erteilt die Deutsche Bahn Auskunft, welche Strecken kostenlos genutzt werden können.

Quelle: GDI BESSER LEBEN, Leipzig

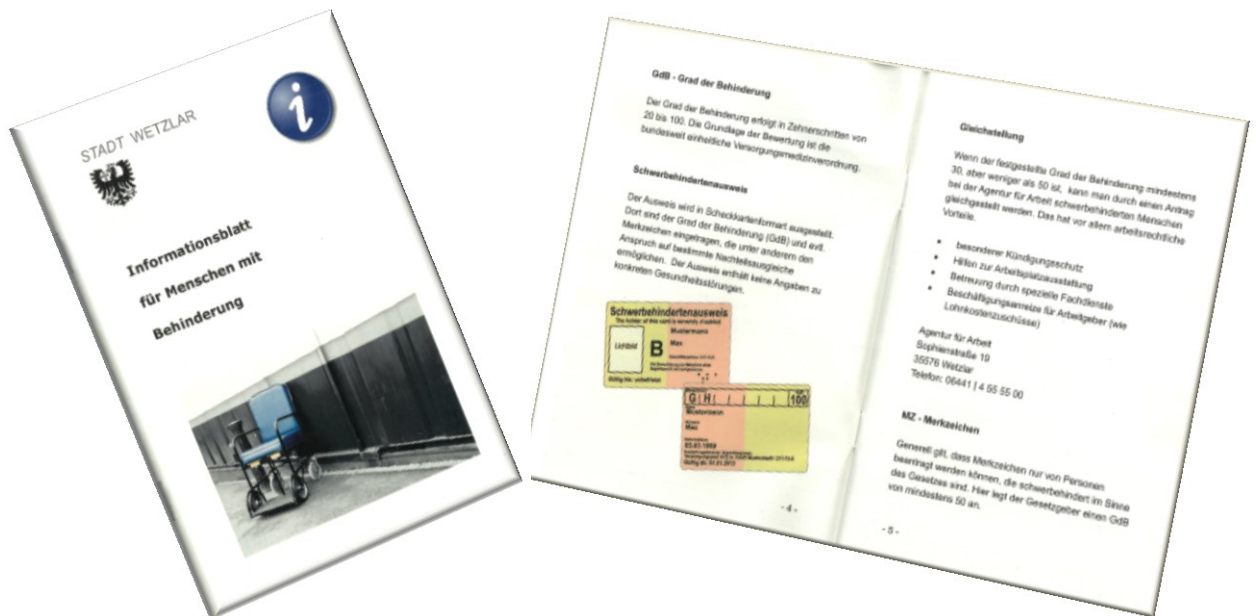
Ulrike Agel

2.6 Toilette für alle

Das Projekt „Toilette für alle“ befindet sich planerisch in seiner Endphase. Ab Mai 2021 soll mit der Realisierung einer ersten Toilettenanlage „für alle“ in Wetzlar, im Gebäude MODUS 3.0, Bahnhofstrasse 14, begonnen werden.

2.7 Informationen für Schwerbehinderte

Ein Infoblatt zum Thema Schwerbehindertenausweis und Nachteilsausgleich wurde erstellt. Das Infoblatt ist in Printform erhältlich oder kann auf der Internetseite der Stadt Wetzlar unter Leben in Wetzlar / Leben mit Behinderung eingesehen werden.



2.8 Fazit

Ein ungewöhnliches Jahr für alle liegt hinter uns. Besonders schwer war es für viele Menschen mit Behinderung. Die Corona-bedingten Hygieneregeln sowie Masken- und Abstandspflicht erschwerten den Alltag zusätzlich zur bestehenden gesundheitlichen Einschränkung. Die Pandemie stellt uns vor neue Herausforderungen. Gerade jetzt sind wir aufgerufen, darauf zu achten, dass Risikogruppen nicht durch Einsamkeit und Isolation abgehängt werden.

3 Anlagen Pressemitteilungen

3.1 Verleihung Inklusionspreis

Wetzlar, den 16. Februar 2021

Behindertenbeirat

Inklusive Disco, Aktionsplan für Gleichberechtigung und Café Kaf/fee/satz erhalten Inklusionspreis

(--)

Die Stadt Wetzlar verleiht in diesem Jahr zum ersten Mal einen mit 1.000 Euro dotierten „Inklusionspreis“. Ausgezeichnet werden die „Inklusive Disco“ im Kulturzentrum Wetzlar e. V. (Franzis), der „Aktionsplan für Gleichberechtigung / Diversity-Strategie (IKEA) sowie das Café Kaf/fee/satz in der Stadtbibliothek Wetzlar. Verliehen wird der Preis am Samstag, 27. Februar, um 19 Uhr zu Beginn des Heimspiels in der Rollstuhl-Basketball-Bundesliga zwischen dem RSV Lahn-Dill und Baskets 95 Rahden durch Oberbürgermeister Manfred Wagner und die Vorsitzende des Behindertenbeirates Bärbel Keiner. Die Verleihung wird per Livestream auf www.rsvlahndill.de/livestream ab 19 Uhr im Internet übertragen.

Die aus Mitgliedern des Behindertenbeirates der Stadt Wetzlar zusammengesetzte Jury hat unter den Einsendungen die Preisträger ausgewählt. Bärbel Keiner sagt über die Gewinner: „Alle Projekte befassen sich damit, dass Menschen mit Behinderung auf Menschen ohne Behinderung treffen, dass sie miteinander in Kontakt treten. Das war uns besonders wichtig. Da wir nicht nur ein Projekt herausheben wollten, haben wir uns für drei Preisträger entschieden.“

„Inklusion kennt man nur, indem man die Erfahrungen macht und eben nicht durch ein schlaues Buch“, sagte Oberbürgermeister Manfred Wagner. Und das haben die Preisträger gemeinsam. Sie ermöglichen es allen Beteiligten, neue Erfahrungen zu sammeln und damit unsere Welt ein Stück lebenswerter zu machen.“

Anlagen Pressemitteilungen

Mit dem Inklusionspreis, der von der Jury auf maximal drei Preisträger/-innen aufgeteilt werden kann, möchte die Stadt Wetzlar Projekte und Initiativen auszeichnen, die innovative Wege der Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gehen.



v. l.: Frau Stein, Frau Coleman, Herr Rau, Oberbürgermeister Wagner, und Frau Stadträtin Keiner (Vorsitzende Behindertenbeirat) bei der Preisverleihung.

3.2 Tourist-Information erhielt Zertifikat



14. August 2020

Pressemitteilung der Tourist-Information Wetzlar

Tourist-Information erhielt das Zertifikat „Reisen für Alle“

Wetzlar (...) Die Tourist-Information wurde erneut mit dem Zertifikat „Reisen für Alle“ ausgezeichnet. Das Zertifikat ist die bundesweit gültige Kennzeichnung für die Barrierefreiheit, die auf klaren Qualitätskriterien beruht und in gemeinsamer Abstimmung von Betroffenenverbänden sowie touristischen Akteuren entwickelt wurde. Der Gast erhält detaillierte geprüfte Informationen über die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Objekten und Angeboten.

Durch eine zertifizierte Erheberin wurde die Ausstattung und räumliche Gegebenheiten der Tourist-Information geprüft und nach vorgegebenen Qualitätskriterien bewertet. So gibt es zum Beispiel in der Tourist-Information eine induktive Hörschleife für Menschen, die ein Hörgerät tragen und damit akustisch besser dem Beratungsgespräch folgen können. Als Ergebnis der Zertifizierung darf die Tourist-Information bis März 2023 mit „Barrierefreiheit geprüft“, teilweise barrierefrei für Menschen mit Hörbehinderung und teilweise barrierefrei für Menschen mit Sehbehinderung werben. Barrierefreiheit ist etwa für 10% der Bevölkerung unentbehrlich, für 40% hilfreich und für 100% komfortabel. Einzelheiten sind auf der Internetseite www.reisen-fuer-alle.de nachzulesen.

Weitere Informationen sind der Broschüre „Für Menschen mit Behinderungen“ der Tourist-Information zu entnehmen. In eine zweite Auflage wurden die Angaben zu

den Themen Sehenswertes, Unterkünfte, Restaurants, Nützliches aktualisiert. Zu erhalten ist die Broschüre in der Tourist-Information Wetzlar, Domplatz 8, Telefon: 06441 99-7755, E-Mail: tourist-info@wetzlar.de.